

19. Kann der Inhaber einer Haupt- und einer Zweigniederlassung die Hauptniederlassung mit der bisherigen Firma veräußern, und die Zweigniederlassung mit der bisherigen Firma weiterführen?

HGB. §§ 22, 25, 30.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 20. September 1911 i. S. U. S. Ofenfabrik. Beschw.-Rep. I. 1/11.

I. Amtsgericht Rattowitz.

II. Landgericht Beuthen, Kammer für Handelsfachen.

Gründe:

„Die Teilhaber der im Handelsregister in Rattowitz eingetragenen offenen Handelsgesellschaft U. S., Ofenfabrik in Zawodzie, nämlich die Kaufleute Siegfried, Arnold und Salomon W., meldeten unterm 4. Januar 1911 beim Amtsgerichte in Rattowitz zum Handelsregister die Errichtung einer Zweigniederlassung unter derselben Firma in Rattowitz an, die am 5. Januar 1911 eingetragen wurde.

Am 30. Januar 1911 meldeten die Gesellschafter und außerdem die Ofenseher H., W. und S. und der Betriebsleiter D. zum Handelsregister an, es seien die vier zuletzt Genannten in die Gesellschaft eingetreten, und gleichzeitig die Gesellschafter Siegfried, Arnold und Salomon W. aus ihr ausgeschieden; die Zweigniederlassung in Rattowitz sei aber auf die neuen Gesellschafter nicht übergegangen.

Das Amtsgericht lehnte die Eintragung durch Beschluß vom 3. Februar 1911 mit der Begründung ab, die Übertragung des Hauptgeschäftes in Zawodzie von den sämtlichen bisherigen Firmeninhabern an vier andere Personen enthalte eine Veräußerung des Handelsgeschäfts im Sinne des § 22 HGB.; diese Übertragung müsse notwendig auch die Zweigniederlassung in Rattowitz ergreifen, da die Zweigniederlassung das Schicksal der Hauptniederlassung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung teile. Sei dies nicht beabsichtigt,

dann handle es sich bei dem Geschäfte in Rattowitz nicht um eine Zweigniederlassung, sondern um ein selbständiges Geschäft; für dieses könne aber nach dem Grundsatz der Firmenwahrheit die bisherige Firma nicht beibehalten werden, weil sonst zwei gleichlautende Firmen mit verschiedenen Firmeninhabern, sei es auch in verschiedenen Gemeinden, bestehen würden, und dies zu einer Täuschung des Publikums führen könne.

Die gegen diese Verfügung von den Kaufleuten W. erhobene Beschwerde macht geltend, daß es den Beteiligten unbenommen sei, den Veräußerungs- und Erwerbswillen lediglich auf das Hauptgeschäft zu beschränken; der Grundsatz der Ausschließlichkeit der Firma gelte aber nach § 30 HGB. nur für Firmen desselben Orts oder derselben Gemeinde.

Das Landgericht hat durch Beschluß vom 4. April 1911 die Beschwerde kostenfällig zurückgewiesen, da „die Ausführungen des Amtsgerichts Rattowitz durchaus zutreffend seien.“ Um dem Grundsatz der Firmenwahrheit nicht entgegen zu handeln, müsse „entweder die bisherige Jawodzier Firma gelöscht und unter einer neuen Firma eingetragen werden“, oder es müsse, was allerdings nicht beabsichtigt sei, das Rattowitzer Geschäft auf die neuen Gesellschafter mitübertragen werden, oder es müßten die Beschwerdeführer für die nicht veräußerte Rattowitzer Zweigniederlassung eine andere Firma wählen.

Die eingelegte weitere Beschwerde macht geltend, daß § 30 HGB. verletzt sei, da Rattowitz und Jawodzie nicht zu den Orten gehörten, welche nach der Justizministerial-Verordnung vom 28. September 1908 als ein Ort oder eine Gemeinde im Sinne des § 30 HGB. gelten sollen.

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 7. Juli 1911 die weitere Beschwerde gemäß § 28 HGB. dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Dasselbe führt zunächst durchaus zutreffend aus, daß in dem Protokolle über die Anmeldung und in den Beschlüssen der Vorinstanzen der Sachverhalt nicht richtig dargestellt sei. Denn wenn sämtliche Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft austräten, so könne von einer Aufrechterhaltung der Gesellschaft keine Rede sein. Es sei anzunehmen, daß die Gesellschafter W. ihre Gesellschaft unter der bisherigen Firma, aber unter Beschränkung auf die Zweigniederlassung in Rattowitz fortführen, das

Hauptgeschäft mit der bisherigen Firma aber an H., W., S. und D. veräußern wollten, die zu diesem Zwecke eine neue offene Handelsgesellschaft unter der Firma A. S. Ofenfabrik, in Jawodzie gründen wollten. Das Kammergericht erwägt ferner mit Recht, daß das Prinzip der Firmenwahrheit, soweit es im Handelsgesetzbuche anerkannt ist, hierbei nicht verletzt werde, da der Fall des § 22 HGB. vorliege, der im Interesse der Erhaltung bestehender Firmen dem Erwerber eines Handelsgeschäfts die Fortführung der Firma mit ausdrücklicher Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers oder seiner Erben gestatte. Das Kammergericht führt weiter zutreffend aus, daß das Prinzip der Ausschließlichkeit der Firma dem Antrage der Beschwerdeführer nicht entgegen stehe, da es nur für Firmen desselben Ortes und derselben Gemeinde gelte, Kattowitz und Jawodzie aber verschiedene Orte seien, und auch nicht etwa der Fall des § 30 Abs. 4 HGB. vorliege.

Das Kammergericht hält aber eine Veräußerung des Hauptgeschäfts in Jawodzie ohne die Mitveräußerung der Zweigniederlassung in Kattowitz für unzulässig, da Hauptgeschäft und Zweigniederlassung eine Einheit bildeten, die nicht zerrissen werden dürfe. Das Kammergericht würde daher die Beschwerde unter diesem Gesichtspunkte zurückgewiesen haben, wenn es sich nicht hiervon durch die abweichende Auffassung des Obersten Landesgerichts in München in seinem Beschlusse vom 4. Oktober 1901 — vgl. Entsch. FG. Bd. 2 S. 231 fig. — im Hinblick auf § 28 Abs. 2 HGB. behindert gesehen hätte. In diesem Beschlusse wird ausgeführt, daß die Einräumung des Rechts zur Fortführung der Firma auch bei Veräußerung einer Zweigniederlassung für statthaft zu erachten sei; wenn auch die Zweigniederlassung kein selbständiges kaufmännisches Unternehmen sei, so werde sie dies doch durch die Trennung vom Hauptgeschäfte, und in der Einräumung des Rechts zur Fortführung der bisherigen Firma der Zweigniederlassung liege zugleich ihre Annahme für das nunmehr selbständige Geschäft.

Bunächst ist zu prüfen, ob ein Fall des § 28 HGB., der die Entscheidung des Reichsgerichts über die weitere Beschwerde rechtfertigt, überhaupt vorliegt. In dem Falle, der zur Entscheidung des Obersten Landesgerichts in München stand, hatte der Inhaber der Haupt- und Zweigniederlassung die Zweigniederlassung unter der bisherigen Firma veräußert. Im vorliegenden Falle wollen die als

offene Gesellschafter verbundenen Inhaber des Hauptgeschäfts und der Zweigniederlassung das Hauptgeschäft unter der bisherigen Firma veräußern und die Zweigniederlassung als offene Gesellschafter unter der bisherigen Firma weiterführen. In Übereinstimmung mit dem Kammergerichte nimmt der erkennende Senat an, daß es sich in dem einen wie in dem anderen Falle um die Entscheidung derselben Rechtsfrage handelt. Denn immer steht in Frage, ob bei einem aus Haupt- und Zweigniederlassung bestehenden Handelsunternehmen die eine Niederlassung ohne die andere veräußert und zugleich durch Übertragung der Firma zu einem von der andern unabhängigen, selbständigen Geschäft gemacht werden kann.

In der Sache konnte der Senat der Auffassung des Kammergerichts nicht beitreten. Seine Annahme, daß durch eine solche Veräußerung das einheitliche Handelsunternehmen in unzulässiger Weise „auseinandergerissen“ werde, beruht auf einer Fiktion, die weder dem Wesen der Zweigniederlassung entspricht noch der Auffassung und den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht wird. Die Zweigniederlassung besitzt schon in der Hand des Inhabers der Hauptniederlassung notwendig eine gewisse Selbständigkeit. Sie ist schon hier ein abgesonderter Teil des Gesamtunternehmens, in dem, räumlich getrennt von der Hauptniederlassung, Geschäfte geschlossen werden. Diese Selbständigkeit der Zweigniederlassung tritt namentlich nach außen hervor. Sie wird vom Gesetze anerkannt; denn dieses läßt es zu, daß die Zweigniederlassung unter einer anderen Firma geführt wird als die Hauptniederlassung und gestattet auch für diesen Fall, daß eine etwa erteilte Prokura oder die Vertretungsmacht eines persönlich haftenden Gesellschafters der offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft mit Wirkung gegen Dritte auf den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung beschränkt wird (§§ 50 Abs. 3, 120 Abs. 3, 161 Abs. 2, 320 Abs. 2 HGB.). Die gesetzliche Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit der Zweigniederlassung kommt auch in der besonderen registerrichterlichen Behandlung zum Ausdruck. Auch der Verkehr faßt die Zweigniederlassung als ein selbständiges Glied der Handelsunternehmung auf. Die abgesonderte Veräußerung der Zweigniederlassung war schon unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs eine häufige Erscheinung. Ihre Zulässigkeit ist durch die Judikatur, gerade auch des Kammergerichts, anerkannt gewesen (vgl. Entsch. des

RG. Bd. 15 S. 12). Die unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuchs ergangene Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat diese Praxis auch für das geltende Recht bestätigt. Sie hat die Zustimmung der handelsrechtlichen Literatur gefunden.

Vgl. die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Staub § 30 Anm. 12, Makower § 22, IV, 3, Düringer-Hachenburg § 25 Anm. 16, Ritter § 22 Anm. 2, Brand § 13 Anm. 7, sowie Cohn, Handels- und Genossenschaftsregister, 3. Aufl. § 8 S. 102.

Zurend welche Unzuträglichkeiten sind bei dieser Praxis bisher nicht bekannt geworden. Vielmehr ist die Trennung von Haupt- und Zweigniederlassung durch selbständige Veräußerung der einen oder anderen unter abgeleiteter Firma im Vertrauen auf die konstante Rechtsprechung eine im Verkehr häufig zu beobachtende Erscheinung, die eben deshalb auch einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen muß. Eine Abweichung von der bisherigen Praxis, wofür ein praktischer Grund nicht geltend gemacht werden kann, die das Kammergericht vielmehr wesentlich aus theoretischen Bedenken zu rechtfertigen sucht, würde die Rechtsbeständigkeit der bisher erfolgten Veräußerungen in Frage stellen (vgl. § 142 FGB).

Hiernach sprechen ebensosehr sachliche Gründe als praktische Erwägungen dafür, an der Rechtsauffassung festzuhalten, daß eine abgeordnete Veräußerung von Haupt- und Zweigniederlassung gesetzlich zulässig ist; durch diese Veräußerung werden die bisher in der Hand desselben Geschäftsinhabers vereinigten Teile seines Handelsunternehmens, von denen auch die Zweigniederlassung schon bisher eine gewisse rechtlich anerkannte Selbständigkeit besaß, selbständige Geschäfte. Unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen können sie unter der bisherigen Firma weitergeführt werden. Nur muß der in der Firma etwa vorhandene Zusatz „Zweigniederlassung“, weil mit dem Grundsatz der Firmenwahrheit nicht vereinbar, in Wegfall kommen. Die vom Kammergericht zitierte Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 64 S. 129) steht dem nicht entgegen. Denn sie betrifft nicht die Veräußerung einer schon zu einer gewissen Selbständigkeit erhobenen Zweigniederlassung, sondern eines einzelnen unselbständigen Zweiges des Handelsgewerbes.

offene Gesellschafter verbundenen Inhaber des Hauptgeschäfts und der Zweigniederlassung das Hauptgeschäft unter der bisherigen Firma veräußern und die Zweigniederlassung als offene Gesellschafter unter der bisherigen Firma weiterführen. In Übereinstimmung mit dem Kammergerichte nimmt der erkennende Senat an, daß es sich in dem einen wie in dem anderen Falle um die Entscheidung derselben Rechtsfrage handelt. Denn immer steht in Frage, ob bei einem aus Haupt- und Zweigniederlassung bestehenden Handelsunternehmen die eine Niederlassung ohne die andere veräußert und zugleich durch Übertragung der Firma zu einem von der andern unabhängigen, selbständigen Geschäft gemacht werden kann.

In der Sache konnte der Senat der Auffassung des Kammergerichts nicht beitreten. Seine Annahme, daß durch eine solche Veräußerung das einheitliche Handelsunternehmen in unzulässiger Weise „auseinandergerissen“ werde, beruht auf einer Fiktion, die weder dem Wesen der Zweigniederlassung entspricht noch der Auffassung und den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht wird. Die Zweigniederlassung besitzt schon in der Hand des Inhabers der Hauptniederlassung notwendig eine gewisse Selbständigkeit. Sie ist schon hier ein abgegliederter Teil des Gesamtunternehmens, in dem, räumlich getrennt von der Hauptniederlassung, Geschäfte geschlossen werden. Diese Selbständigkeit der Zweigniederlassung tritt namentlich nach außen hervor. Sie wird vom Gesetze anerkannt; denn dieses läßt es zu, daß die Zweigniederlassung unter einer anderen Firma geführt wird als die Hauptniederlassung und gestattet auch für diesen Fall, daß eine etwa erteilte Procura oder die Vertretungsmacht eines persönlich haftenden Gesellschafters der offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft mit Wirkung gegen Dritte auf den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung beschränkt wird (§§ 50 Abs. 3, 120 Abs. 3, 161 Abs. 2, 320 Abs. 2 HGB.). Die gesetzliche Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit der Zweigniederlassung kommt auch in der besonderen registerrichterlichen Behandlung zum Ausdruck. Auch der Verkehr faßt die Zweigniederlassung als ein selbständiges Glied der Handelsunternehmung auf. Die abgegliederte Veräußerung der Zweigniederlassung war schon unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs eine häufige Erscheinung. Ihre Zulässigkeit ist durch die Judikatur, gerade auch des Kammergerichts, anerkannt gewesen (vgl. Entsch. des

Nach dem Ausgeführten ist die eingelegte weitere Beschwerde für begründet zu erachten. Die angefochtenen Beschlüsse waren aufzuheben. Bei der weiteren Behandlung der Sache wird der Registerrichter die Beteiligten zunächst zu einer ihrem wahren Willen entsprechenden Anmeldung (Beschränkung des Geschäftsbetriebes der bestehenden offenen Handelsgesellschaft auf die Filiale in Rattowitz, Gründung einer neuen offenen Handelsgesellschaft und Veräußerung des Hauptgeschäfts in Zawodzie an diese, mit Übertragung der Firma) zu veranlassen und bei der Entschliebung über die Anmeldung die vorstehend entwickelten Rechtsgrundsätze zugrunde zu legen haben.

Die Gebühren der Beschwerdeführung wurden gemäß § 6 GKG niedergeschlagen.“